

Bürgerinitiative Saubere Luft in Kreuzau e.V.
Gegründet 2009 gemeinnützig anerkannt

Bürgerinitiative Saubere Luft in Kreuzau e.V.
Postfach 11 53
52368 Kreuzau
Tel. 02422/8174

Kreuzau, 20.05.2012

Bürgermeister der Gemeinde Kreuzau
Herrn Walter Ramm
Bahnhofstr. 7
52372 Kreuzau

**Bürgerantrag zur Änderung des Bebauungsplanes Kreuzau E 19
Sitzungsvorlage Nr. 28/2012**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ramm,

wir hatten am 15.05.2012 die Gelegenheit, die Sitzungsvorlage mit Ihnen und Herrn Schmöhl zu besprechen, und kommen in folgenden Punkten zu von der Sitzungsvorlage abweichenden Stellungnahme:

- Der Bebauungsplan aus dem Jahre 1989 wurde ausschließlich auf die Belange der Firma Hoesch erstellt und war auf damalige Produktionsmengen von 9 t/d ausgerichtet (handschriftliche Notiz in den Antragsunterlagen 1995).
- Die Niederauer Mühle hat demgegenüber eine Tagesproduktion von 1.000 t. Der Bebauungsplan aus 1989 entspricht schon seit längerem in keiner Weise den derzeitigen Bestimmungen (siehe Abstandserlass).
- Ziel der Neuerstellung eines Bebauungsplanes E 19 und sein Inhalt ist es, die zukünftige städtebauliche Entwicklung im innerörtlichen Bereich von Kreuzau so zu gestalten, dass die derzeit gültigen immissionsrechtlichen Richtlinien und Regelungen, wie z. B. **GIRL, TA Luft, TA Lärm, Abstandsflächenerlass**, verbindlich und zwingend festgeschrieben werden.

Im Einzelnen:

Zu den allgemeinen Ausführungen in der Sitzungsvorlage:

Es besteht die Verpflichtung der Gemeinde zur Aufstellung/Änderung des Bebauungsplanes, sofern die städtebauliche Entwicklung dies erfordert (§ 1 BauGB). Der Kostenfaktor für die planerischen Arbeiten ist kein planungsrechtliches Argument.

Wir dürfen darauf hinweisen, dass sich neue und zukünftige Bauvorhaben ausschließlich an der aktuellen Rechtslage zu richten haben. Die Gemeinde Kreuzau handelt pflichtwidrig, wenn sie ihr Ortsrecht nicht an die sich ändernde Rechtsentwicklung anpasst. Das höherrangige Bundes-/Landesrecht für z. B. Planungsrecht und Immissionsschutzrecht ist verpflichtend für das kommunale Ortsrecht.

Zu Seite 2; Buchstabe A) Festschreibung des Bebauungsplanes:

Wir wollen vorsorgen, dass eine Ausweitung des Industriegebietes auf benachbarte Gewerbeflächen unterbleibt, weil dies nicht im Interesse der Kreuzauer Bürgerinnen und Bürger liegt. Die Gründe sind:

- E 19 liegt in unmittelbarer Nachbarschaft des angesprochenen Gewerbegebietes.
- Langjährige Erfahrungen im Zusammenspiel der Gemeinde Kreuzau und der Firma Niederauer Mühle veranlassen die Bürgerinitiative vorausschauend auf bestimmte, heute noch nicht eingetretene Entwicklungen aufmerksam zu machen.
- Ein Vorsorgebeschluss ist für das beschriebene Szenario sehr wichtig und sollte von der Politik beschlossen werden.

Zu Seite 2, Buchstabe B) Nutzungsregelungen im Gebiet des vorhandenen Bebauungsplanes im Interesse des Immissionsschutzes

Zu 1.) Es ist nicht auszuschließen, dass gefährliche Stoffe, die in der Störfallverordnung genannt sind, zukünftig in der Niederauer Mühle verarbeitet werden.

Begründung:

Die Störfallverordnung (12. BimschV) wird in ihrem Anhang 1 (gefährliche Stoffe) kontinuierlich ergänzt. Es muss für die Zukunft verhindert werden, dass bei bis heute noch nicht bekannten Stoffen im Anhang der Verordnung auf eventuellen Bestandschutz aus der Vergangenheit verwiesen wird.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf Bio-Aerosole aufmerksam machen, die auch in Verbindung mit der Verarbeitung von gebrauchten Getränkekartons auftreten können. Hier muss auch auf die Stoffe wie Trimethylamin, Buttersäure etc. verwiesen werden, die bereits über die derzeitige Anlage in die Umwelt abgegeben werden.

Zu 2.) Im Hinblick auf die besonderen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, z. B. im Abstandserlass, darf künftig eine Großfeuerungsanlage nicht zugelassen werden. Die in der Vorlage erwähnte Zulässigkeit ist auch aufgrund der bisherigen Rechtslage nicht mehr gegeben.

Begründung:

Der Bebauungsplan aus dem Jahre 1989, ehemals Hoesch, wurde trotz mehrfacher Gesetzesänderungen **nie** angepasst. Im Hinblick auf die besonderen immissions-

rechtlichen Anforderungen (z. B. im Abstandserlass) durfte eine Anlage wie geschehen in E 19 nicht zugelassen werden. Die in der Vorlage erwähnte Zulässigkeit ist aufgrund der heutigen Rechtslage nicht mehr gegeben.

In Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes E 19 im Jahre 1989, beantragt durch die Firma Hoesch, wurde eine Ausnahmegenehmigung für Papierfabriken beantragt (Abstandsklasse VI, Ziffer 116 Papierfabriken) mit der Auflage, dass die in der Legende des Bebauungsplanes festgesetzten Richtwerte für die zulässigen Immissionen (Zaunwerte) nicht überschritten werden dürfen. Zum damaligen Zeitpunkt kannte man noch nicht die heutige Großfeuerungsverordnung. Es wurden unter der Abstandsklasse V lediglich Kraftwerke über 2 TJ, entspricht ca. 210 MW, aufgeführt (1982). Das zum damaligen Zeitpunkt von der Firma Hoesch betriebene Kohlekraftwerk hat eine Leistung von 24 MW und ist Bestand. Das vorhandene Kraftwerk war zum damaligen Zeitpunkt auch für die geplanten Betriebserweiterungen ausgelegt, was bis zum Jahre 2004 auch für die Niederauer Mühle Gültigkeit besaß (PM 2 + PM 3 alt, Antrag 1999, Genehmigung 2000). Seit 2004 gibt es eine Großfeuerungsverordnung für Anlagen > 50 MW mit dem Abstandserlass von 500 m. Für Kraftwerke < 50 MW gelten 300 m.

Fazit: Es muss festgestellt werden, dass die Gemeinde Kreuzau bis zum heutigen Zeitpunkt keinerlei Anpassungen des Bebauungsplanes E 19 an die rechtlichen Gegebenheiten vorgenommen hat. Das wäre aber die Aufgabe der Gemeinde gewesen (siehe allgemeine Ausführungen zur Sitzungsvorlage auf Seite 1 dieses Schreibens).

Die Folge ist, dass die Niederauer Mühle ohne eine Veränderung im Bebauungsplan E 19 ihre Möglichkeiten aus der Vergangenheit in die Gegenwart und auch Zukunft überträgt.

Vielleicht wäre es besser, den Bebauungsplan E 19 aufzuheben; dann hätten auch die Anwohner nach der heutigen Gesetzeslage mehr Rechte und die Niederauer Mühle mehr Pflichten.

Nach Aussage der Verwaltung der Gemeinde Kreuzau wäre der Bebauungsplan E 19 bei einem Einspruch eines Anliegers anlässlich der Erweiterungsanträge aus 2005 vom Gericht aufgehoben worden. Diese Erkenntnis zeigt, dass sich die Verwaltung der Gemeinde Kreuzau über die angesprochene Thematik im Klaren war und hier **nichts für den Bürger, aber alles für die Niederauer Mühle** getan wurde. An dieser Stelle führen wir die Umwidmung der Privatstraße an, die zur Aushebelung von Immissionsschutzgründen (IP 1) hin- und hergewidmet wurde.

- Zu 3.) Diese Regelung muss in einem neuen Bebauungsplan festgeschrieben werden, damit eine eventuell zukünftige Spuckstoffverbrennung **nicht** ermöglicht wird.
- Zu 4.) Der Bestandsschutz bezieht sich allein auf das schon 1989 bestehende Kohlekraftwerk (24 MW). Die spätere Erweiterung auf 74 MW und anschließende Reduzierung auf 45 MW waren weder 2004 noch 2010 genehmigungsfähig, da die vorgesehenen Abstandsflächen nicht eingehalten worden waren (siehe auch zu 2.).

Ziel unseres Änderungsantrages zum Bebauungsplan E 19 vom 11.04.2012 ist nicht, wie in der Vorlage bemerkt, „die Anlage auf dem Betriebsgelände zu versetzen“. Dem steht der Bestandsschutz und die zum Teil technische Unmöglichkeit des Ver-

setzens entgegen. Ziel ist ausschließlich die Einhaltung der derzeit geltenden
standsbestimmungen (siehe zu 2.).

In der ersten Vorlage der Gemeindeverwaltung Kreuzau an den Rat der Gemeinde (Vorlage 45/2004) war Rede davon, das Kohlekraftwerk in zwei Stufen bauen und stattdessen zwei Gaskessel an anderer Stelle zu errichten (zwischen PM 2 und asphaltierter Werkstraße). Bei dieser Realisierung wären die gesetzlichen Abstandsflächen zum damaligen Zeitpunkt zum Teil eingehalten worden.

Anmerkung:

Die damalige angekündigte zweite Änderung des Bebauungsplanes E 19 verschwand ersatzlos und tauchte nie mehr auf.

- Zu 5.) Die Vorlage der Verwaltung hinterlässt den Eindruck, als bestehe seit 1989 ein unveränderter Bestandsschutz für alle künftigen Betriebserweiterungen. Dem müssen wir widersprechen, weil seit dem umfangreiche Änderungen der Gesetzeslage vorgenommen worden sind (siehe zu 4.). Auch hier ist das Ziel die Einhaltung der derzeit geltenden Abstandsbestimmungen für zukünftige Maßnahmen.
- Zu 6.) Die Aussage trifft zu, die Immissionswerte sind aber seit Betriebsbeginn nie eingehalten worden und sollten deshalb in einem künftigen Bebauungsplan als zwingend verbindlich festgeschrieben werden.

Anmerkung:

Es gibt seit Inbetriebnahme der Neuanlage (8/2011) noch keinen Regelbetrieb. PM 2 und PM 3 laufen nicht gleichzeitig, die 1.000 t/d Fertigprodukt werden zur Zeit nicht erreicht. Die Geruchsbelästigung ist schwer einschätzbar (fehlende PM 2). Die Geräusche liegen nach wie vor trotz dieses eingeschränkten Betriebes deutlich über den gesetzlichen Vorgaben. Im Übrigen müsste es in der Sitzungsvorlage der Gemeinde heißen: **Die Forderung ist aufgrund des nicht angepassten Bebauungsplanes nicht zu erfüllen, da die geltenden Abstandsgesetze in E 19 nicht einzuhalten sind!**

- Zu 7.) Hier müssen wir ergänzend auf die Dachverrohrung hinweisen, die die zulässigen Höhenmaße der Baukörper deutlich überschreitet. Hierbei handelt es sich um den Hauptmittelen des zusätzlichen Lärms, der bis heute immer noch nicht die vorgeschriebenen Grenzwerte einhält.
- Zu 8.) Die GIRL muss verbindlich festgeschrieben werden (siehe zu 6.).
- Zu 9.) Es trifft zu, dass dies nicht Gegenstand des Bebauungsplanes sein kann. Wir vermissen bis heute eine klare Aussage, wohin der bisherige LKW-Parkplatz in Stockheim verlegt worden sein soll.
Wir regen eine entsprechende ortsrechtliche Regelung an.

Anmerkung:

Wir beobachten seit geraumer Zeit ein wildes Parken von LKW im Gemeindegebiet, was auf fehlende Parkmöglichkeiten der Zu- und Ablieferer, auch der Niederauer Mühle, zurückzuführen ist. Bis heute gibt es von Seiten der Gemeinde nur eine Stellungnahme: „Wir wissen nicht, wo der Ersatzparkplatz der Niederauer Mühle für Stockheim ist.“

Zu Seite 3, Buchstabe C) Sicherung der Planziele

Ein neuer Bebauungsplan könnte die notwendige Rechts- und Planungssicherheit für die Umgebung der Niederauer Mühle geben, die nach den bisherigen Erfahrungen nicht gegeben war.

Dem letzten Absatz auf Seite 3 ist in den nachfolgenden Punkten eindeutig zu widersprechen:

- 1.) Auch nach dem bestehenden Bebauungsplan ist es nicht möglich, die Feuerungswärmeleistung auf 50 MW zu erhöhen (vgl. Abstandserlass).
- 2.) Richtig ist, dass die Energie von 45,5 MW für den gemeinsamen Betrieb der beiden Papiermaschinen nicht ausreichend ist. Dies wurde aber von der Niederauer Mühle ausdrücklich behauptet, letztmalig bei der Anhörung 2011 auf Nachfrage der Bezirksregierung (wurde protokollarisch bei der Anhörung festgehalten).
- 3.) Um Irrtümern vorzubeugen:
Die bestehenden 3 Heizkessel dürfen nach der erteilten Baugenehmigung nie gemeinsam betrieben werden; dies war nur für den Ausfall eines Kessels vorgesehen (Reservekessel).

Der Hinweis auf die ursprünglich genehmigten 72,8 MW ist hinfällig, da die Niederauer Mühle im Jahre 2010 die Reduzierung der Wärmeleistung auf unter 50 MW beantragt und damit auf die ursprünglich genehmigten Heizwerte verzichtet hat. Der Grund war sicherlich der schon lange geplante Weiterbetrieb des Kohlekessels, welcher ursprünglich im Antrag von 2004 abgebaut werden sollte. **Das war nur ohne Öffentlichkeitsbeteiligung mit einem Antrag < 50 MW zu erreichen!**

Wir gehen davon aus, dass die (hoch bezahlten) Fachleute der Niederauer Mühle qualifiziert sind, den tatsächlichen Energiebedarf für den Betrieb der PM 2 und der PM 3 zutreffend zu berechnen. Zur Erinnerung: 2005 wurden 72,8 MW beantragt und 2006 genehmigt. Eine freiwillige Reduzierung durch die Niederauer Mühle auf 45,5 MW erfolgte 2010. Damit hat die Firma selber eine Reduzierung von ca. 37 % vorgenommen!

Zu Seite 4:

Ein Vertrag ist nur dann ein geeignetes Regelungsinstrument, wenn alle Beteiligten und Betroffenen, also auch die benachbarten Bürgerinnen und Bürger, am Vertragsabschluss beteiligt werden, weil nur sie allein – und nicht die Behörde – über die Geltendmachung ihrer eigenen Nachbarrechte frei entscheiden können.

Dies wird von der Verwaltung der Gemeinde Kreuzau anders gesehen.

Überdies kann ein Vertrag von den Beteiligten jederzeit gekündigt werden; er bietet also nicht die Rechtssicherheit und Beständigkeit eines Bebauungsplanes.

Durch den Vertrag und die darin enthaltene Disposition über Nachbarrechte würde die Aufsichtsbehörde als Kontrollorgan über die Einhaltung aller immissionsrechtlicher Bestimmungen ausgeschaltet werden. Im Hinblick auf eine gute und gedeihliche Entwicklung des Zentralortes Kreuzau ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes E 19 unumgänglich.

Gestatten Sie uns zum Schluss einige Zusatzbemerkungen zur Anlage 4, Schreiben der Niederauer Mühle an die Gemeindeverwaltung vom 20.04.2012

1. Natürlich wäre die Niederauer Mühle vor allem betroffen. Zur Zeit sind es die Bewohner des Zentralortes Kreuzau allgemein (Geruch, LKW-Verkehr) und im näheren Umfeld von E 19 die unmittelbar betroffenen Anwohner (Lärm, Geruch).
2. Was interessiert die Niederauer Mühle Zeit- und Kostenaufwand zur Änderung des Bebauungsplanes? Was soll der Hinweis auf die städtebauliche Planung, der gewachsenen Gemengelage verbunden mit den sehr hohen Herausforderungen? Ist dies als eine Drohung zu verstehen? Erläuterungen hierzu hätten wir in der Sitzungsvorlage der Gemeinde Kreuzau erwartet. Es gehört sicherlich nicht zu den besonderen Herausforderungen und Anliegen einer Firma, wie der Niederauer Mühle, sich hierüber Gedanken zu machen. Hier ist man zu Recht auf Gewinn aus, und eine Änderung des Bebauungsplanes würde zum Teil mit Kosten und/oder Einschränkungen in der zukünftigen Ausdehnung und damit Produktion einher gehen. **Fragen Sie doch die Frösche, ob man ihren Teich leeren soll.**
3. Es ist außergewöhnlich, dass sich eine Firma, in diesem Fall die Niederauer Mühle, Gedanken über einen sechsstelligen Betrag in Verbindung mit einem neuen Bebauungsplan macht, da sie damit gar nichts zu tun hat. Man könnte es auch anders formulieren: Bei einem behutsamen und einvernehmlichen Ausbau der Niederauer Mühle wäre es nie zu Konflikten gekommen, und damit wäre der E 19 überhaupt nicht im Gespräch. Es ist schon merkwürdig, wie der Verursacher für unsere Misere in Kreuzau als Berater und in Verbindung mit einem städtebaulichen Vertrag glaubt, auch seine Zukunft in trockenen Tüchern zu haben.
4. Auf die angebotenen Einschränkungen (keine 3. Papiermaschine, keine Abfallverbrennung im Heizkraftwerk, keine Erhöhung der derzeitig genehmigten Menge von gebrauchten Getränkekartons) wollen wir nicht näher eingehen. Die Vergangenheit mit der Niederauer Mühle und die Vergänglichkeit (Aufkündbarkeit) von Verträgen sind mit vielen Beispielen zu belegen. Der Vorschlag der Niederauer Mühle kommt für die Bürger von Kreuzau nur als drittbeste Lösung in Frage.

Wir bitten Sie, unsere Einwände den Abgeordneten aller Parteien in den verschiedenen Gremien zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgerinitiative Saubere Luft in Kreuzau e. V.

Karl-Heinz Kern

Fritz Böhm

Walter Schmulgen